



I. Allgemeines

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt. So gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind, insbesondere die Gültigkeit von Bezugsvorschriften des Käufers, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

II. Preise

- Die Preise werden nach den Bedingungen unserer beim Vertragsschluss gültigen Preisliste ermittelt. Sie verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht, Verpackung, Porto, Versicherung und sonstigen Versandkosten sowie zuzüglich Mehrwertsteuer.
- Wir behalten uns Preisänderungen vor, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen; dann gilt unser am Tag der Lieferung gültige Preis. Falls die Preisänderung mehr als 5% des Preises am Tag des Vertragsschlusses ausmacht, ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung binnen einer Woche seit Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten (ausgenommen Sonderanfertigungen).

III. Zahlung, Verrechnung, Abtretungsgebot, Fälligkeit und Leistung

- Die Zahlung ist, soweit keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb unseres Zahlungsziel mit 8 Tg. 2% Skonto oder 30 Tg. Netto fällig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen.
- Etwa bewilligte Rabatte sowie Frachtvergütungen kommen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Insolvenzverfahren oder Zahlungsverzug und bei gerichtlicher Betreibung in Wegfall. Die gleichen Rechtsfolgen treten nach Fälligkeit der Rechnung ein.
- Bei Zahlungsverzug können wir außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder Übertragung des unmittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gem. Ziffer V. 5 widerrufen. Wir sind berechtigt, in den genannten Fällen nach vorheriger Ankündigung den Betrieb des Käufers zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.
- Gegen Forderungen von uns kann der Käufer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltendmachen, wenn es auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
- Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden zukünftige Aufträge nur gegen Vorkasse abgewickelt.
- Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Bankverbindungen der Bader Führungselemente GmbH & Co. KG, Spittelbronnerweg 32, 78056 Villingen-Schwenningen, zu leisten.
- Order- bzw. Verrechnungsscheck werden als Zahlungsmittel nicht anerkannt. Wir akzeptieren nur noch Überweisungen.

IV. Lieferfristen und –termine

Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen. Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

V. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, auch Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 4-6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

- Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

Der Käufer ist berechtigt Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen — einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken — ist der Käufer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten — sofern wir das nicht selbst tun — und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn die Voraussetzungen gem. Ziffer III. 3. eintreten.

Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 v. H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Versand, Gefährübergang, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

- Wir bestimmen Versand und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist.
- Das Material wird verpackt und gegen Rost geschützt geliefert; falls handelsüblich, liefern wir unverpackt.
- Mit der Übergabe des Materials an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme des Materials bei allen Geschäften auf den Käufer über.
- Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls sind wir berechtigt sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und zu berechnen. Nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen sind wir auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen, 15% des Nettolieferpreises als Entschädigung zu fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

VII. Mängelrüge und Gewährleistung

- Der Käufer hat den Liefergegenstand nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu überprüfen. Mängelrügen sind unverzüglich nach Untersuchung schriftlich mitzuteilen.
- Bei berechtigter rechtzeitiger Mängelrüge erfolgt eine Nachbesserung nach unserem Ermessen. Ist keine Nachbesserung möglich, kann eine Ersatzlieferung erfolgen.
- Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Schäden, ist im übrigen auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche die nicht an der Ware selbst entstanden sind. Weitergehende oder andere Ansprüche nicht ausgeschlossen.

VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

- Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Käufers stehen, werden ausgeschlossen.
- Sämtliche Ansprüche gegen uns verjähren spätestens 1 Jahr nach Gefährübergang auf den Käufer wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist.

IX. Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Villingen-Schwenningen Stadtbezirk Schwenningen. Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen sind wir berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht. Auf das Vertragsverhältnis findet das deutsche Recht nach HGB und BGB Anwendung.

Anhang

Gesellschaften im Sinne der AGB:
Bader Führungselemente GmbH & Co. KG., Sitz und Registergericht Villingen-Schwenningen, Bader Precision Slide Verwaltungsgesellschaft mbH, Sitz und Registergericht Villingen-Schwenningen
Stand: 04/2009